

Allgemeine Richtlinien und Anschlussbedingungen der Wasserwerksgenossenschaft Maishofen

Beschlossen bei der Jahreshauptversammlung am 14.7.2006
Ergänzung Abs. 2.11 – Beschluss – Jahreshauptversammlung 17.7.2007
Ergänzung Abs. 3. 1 – Beschluss – Jahreshauptversammlung 17.7.2008
Erhöhung Wasserzins und Anschlussgebühren – Beschluss
Jahreshauptversammlung 28.7.2011
Änderung 1.5 und 1.6: Beschluss-Jahreshauptversammlung 12.11.2014
Änderung 3.1., 4.1. und 4.2: Beschluss Jahreshauptversammlung 8.8.2019

1. Leitungen

- 1.1. Hauptleitungen
- 1.2. Grabungsarbeiten
- 1.3. Schäden an Haupt- und Nebenleitungen
- 1.4. Umlegungen von Leitungen
- 1.5. Hauszuleitungen
- 1.6. Leitungsverlegung

2. Anschluss- und Betriebsvorschriften der Wassergenossenschaft Maishofen

- 2.1. Anschluss- und Bauwassergebühr
- 2.2. Anschlussbewilligung
- 2.3. Private Wasserversorgung
- 2.4. Leitungsdruck
- 2.5. Abbruch
- 2.6. Bauarbeiten
- 2.7. Wasserzähler
- 2.8. Wasserzins
- 2.9. Rückflussverhinderer
- 2.10. Pflichten der Mitglieder
- 2.11. Errichtung eines Teiches, Hallenbades oder Freibades

3. Wasseranschlussgebühren

- 3.1. Anschlussgebühr
- 3.2. Auf-, Um- und Zubauten

4. Wasserzins

- 4.1. Wasserzins
- 4.2. Bauwasserzins

1. Leitungen

1.1. Hauptleitungen

Hauptleitungen sind jene Leitungen, welche voll im Besitz der WG sind und von dieser erhalten werden.

1.2. Grabungsarbeiten

Bei Grabungsarbeiten in der Nähe von Wasserleitungen ist die WG zeitgerecht davon zu verständigen.

1.3. Schäden an Hauptleitungen

Entsteht an Hauptleitungen ein Schaden durch Neu-, Um- oder Zubauten oder sonstigen Arbeiten (Grabungsarbeiten), hat der Verursacher für den aufgetretenen Schaden aufzukommen.

1.4. Umlegungen von Leitungen

Umlegungskosten von Hauptleitungen wegen eines geplanten Neu- oder Umbaues, Straßenverbreiterung usw. gehen zu Lasten des Verursachers.

1.5. Hauszuleitungen

Die Hauszuleitung ab der Hauptwasserleitung hat jeder Bauwerber bzw. Hausbesitzer auf eigene Kosten zu errichten und einwandfrei zu erhalten. Die fachgemäße Anbindung an die Hauptleitung mit der Anbohrschelle Hawle 5310 und dem Absperrschieber Hawle 3130 muss von einem örtlichen, konzessionierten Wasserleitungsinstallateur vorgenommen werden. Im Haus ist eine Wasserzähleranschlussgarnitur einzubauen. Da eine kurzfristige Verschmutzung des Wassers durch Elementarereignisse, Rohrbrüche udgl. nicht auszuschließen ist, wird der Einbau eines Schmutzfängers nach dem Wasserzähler empfohlen. Nach dem Wasserzähler ist ein Druckreduzierventil einzubauen. Nach Baufertigstellung muss der Hauswasserschieber mittels eines Warn- und Hinweisschildes eingemessen werden, dies wird vom Wassermeister der WG vorgenommen, die Kosten werden in Rechnung gestellt. Jeder Hauseigentümer hat dafür zu sorgen, dass alle diese Anlagenteile funktionieren.

1.6. Leitungsverlegung

Genossenschaftsmitglieder haben, sofern keine andere Anschlussmöglichkeit für ein neu hinzukommendes Genossenschaftsmitglied besteht, einer Leitungsverlegung über das eigene Grundstück zuzustimmen.

Bei Inanspruchnahme eines fremden Grundstückes hat der jeweilige Leitungshersteller (zB Bauwerber oder Genossenschaft) den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Bei landwirtschaftlich genutzten Flächen ist bei einem Ernteausfall ein Entschädigungsbetrag nach den Richtlinien der Bezirksbauerkammer zu entrichten.

Der Anschluss an die Hauptleitung der Genossenschaft darf nur vom örtlichen, konzessionierten Installateurbetrieb oder vom Wassermeister durchgeführt werden.

2. Anschluss- und Betriebsvorschriften der Wasserwerksgenossenschaft Maishofen

2.1. Anschlussgebühr

Die 1. Hälfte der Anschlussgebühr ist bei Baubeginn sofort fällig, die 2. Hälfte ist umgehend nach Bezug des Neubaus fällig. Bei Erweiterungs- und Zubauten ist die Anschlussgebühr sofort bei Baubeginn fällig.

Die Berechnung der Anschlussgebühr erfolgt nach den Beschlüssen der Genossenschaftsversammlung (siehe Punkt 3).

2.2. Anschlussbewilligung

Der Anschluss an die Hauptleitung kann nach Rücksprache mit dem Obmann, Obmannstellvertreter oder Wassermeister der WG unter Einhaltung der allgemeinen Richtlinien und Anschlussbedingungen angeführten Vorgaben erfolgen.

2.3. Private Wasserversorgung

Bei einem Objekt, das aus der Hauptleitung der Genossenschaft versorgt wird, darf nach Bautechnikgesetz § 32 Abs. 5 keine Verbindung zwischen einer privaten Versorgungsmöglichkeit (zB Regenwassernutzungsanlage, eigene Quellen, udgl.) bestehen.

Auch die vorübergehende Verbindung mit anderen Netzen mit Schläuchen o.ä. ist nicht zulässig.

Wasser aus den Anlagen der Genossenschaft darf nur im freien Zulauf mit einer Mindestfallhöhe von 10 cm in andere Anlagen eingebracht werden. Dabei sind die für diese Anlagen geltenden Vorschriften zu beachten.

Die Einbringung von Wasser aus anderen Anlagen in Anlagen der Genossenschaft ist nicht zulässig.

2.4. Leitungsdruck

Der Leitungsdruck der Genossenschaftsanlagen ergibt sich aus den gegebenen hydraulischen Verhältnissen (Ausgangsdrücke, geodätischen Höhendifferenzen, Rohrleitungsverluste) der Genossenschaftsanlage. Spezielle Vorrichtungen zur Änderung der Druckverhältnisse (Druckreduzierventile, Druckerhöhungsanlagen) müssen auf Kosten und Risiko der jeweiligen Hauseigentümer durch ein konzessioniertes Unternehmen eingebaut werden.

2.5. Abbruch

Bei teilweisem oder gänzlichem Abbruch eines Althauses, für welches eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, und innerhalb von 15 Jahren ein Neubau, Zubau oder dgl. errichtet wird, entfällt für den bereits bezahlten Teil die Anschlussgebühr. Nach Ablauf von 15 Jahren wird die gesamte Anschlussgebühr für den Neu- oder Zubau verrechnet. Maßgebend für die Berechnung der Anschlussgebühr ist der vorherige bzw. neuerliche Verwendungszweck.

Die Hauszuleitung muss an der Hauptleitung (Straßenventil) verschlossen werden.

2.6. Bauarbeiten

Vor Baubeginn ist nach dem Straßenschieber ein Bauwasserzähler an einer zugänglichen Stelle frostsicher anzubringen. Der Bauwasserzähler wird von der WG

beigestellt. Nach Fertigstellung des Neubaus hat eine Verständigung an die WG zu erfolgen und der Bauwasserzähler ist an die WG zu retournieren.

2.7. Wasserzähler

Der Wasserzähler wird von der WG gegen eine jährliche Zählergebühr zur Verfügung gestellt und ist bei Bezug des Neubaus an einer jederzeit leicht zugänglichen Stelle so anzubringen (laut Ö-Norm), dass auch ein reibungsloser Zählertausch gewährleistet ist.

Der Einbau von fremden Wasserzählern ist nicht gestattet. Die Wasserzähler müssen laut Bundeseichgesetz alle 5 Jahre zum Zwecke der Eichung ausgetauscht werden, und wird nur von der WG bzw. vom Wassermeister durchgeführt.

Die Kosten der Eichung bzw. Austausch sind in der jährlichen Zählergebühr enthalten. Bei Beschädigung der Wasserzähler oder Verlust von Plomben ist die WG zu verständigen.

Ab Einbau eines Wasserzählers wird sämtlicher Verbrauch über die Wasserzählerablesung abgerechnet.

Alle Zapfstellen mit Ausnahme von öffentlichen Feuerlöscheinrichtungen müssen über den Wasserzähler laufen. Einer von der WG beauftragten Person ist der Zutritt zum Zähler jederzeit zu gewähren.

2.8. Wasserzins

Der Wasserzins ist jeweils bis spätestens 1 Monat nach Erhalt der Rechnung an die WG einzuzahlen. Bei später einlangenden Zahlungen werden Verzugszinsen (jeweils aktuell geltender Zinssatz für Verzugszinsen) berechnet.

2.9. Rückflussverhinderer

Nach dem Wasserzähler ist ein Rückflussverhinderer nach ÖNORM EN 1717 einzubauen.

2.10. Pflichten der Mitglieder

Laut Statuten der WG sind die Mitglieder verpflichtet, das Betreten ihrer Baulichkeiten und Liegenschaft nicht nur während des Baues sondern auch später dem von der Genossenschaft Beauftragten (Wassermeister) soweit zu gestatten, als dies zur Beaufsichtigung, Instandhaltung und Überprüfung der Anlage notwendig ist.

2.11. Errichtung eines Teiches, Hallenbades oder Freibades

Die Mitglieder sind verpflichtet den Bau eines Teiches, Hallenbades oder Freibades der Wasserwerksgenossenschaft mitzuteilen. Die Errichtung bedarf der Zustimmung der Wasserwerksgenossenschaft.

Die Befüllung (Erstbefüllung oder Wasseraustausch) mit Trinkwasser ist der Wasserwerksgenossenschaft zu melden und ist über deren Einspruch aus wichtigen, in der Versorgung der Mitglieder liegenden Gründen (z.B. Trockenheit u.a.) zu unterlassen oder einzuschränken. Die Wasserwerksgenossenschaft übernimmt keine Haftung für eventuelle Schäden, welcher Art immer, die durch eine Wassersperre entstehen können.

Für die Befüllung die nicht über den Wasserzähler des Mitgliedes (z.B. Hydranten) abgerechnet wird, wird pro Kubikmeter ein erhöhter Wasserzins und zwar festgesetzter Wasserzins plus 10 % verrechnet.

3. Wasseranschlussgebühren

3.1. Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühren (EUR 1,90 + 10 % USt. ab 15.8.2019) werden nach Kubikmeter umbauten Raum (Keller bis Dach, Garagen etc. – Außenmaße), an Hand der eingereichten Baupläne errechnet.

Diese Berechnung ist gültig für alle Wohnobjekte, Büroräume.

Landwirtschaftliche Objekte: Wirtschaftsgebäude (z.B. Stall, Tenne): wird die Hälfte der Kubikmeter verrechnet.

Gewerbebetriebe: Werkstätten, Hallen: wird die Hälfte der Kubikmeter verrechnet.

Zur Berechnung der Einstufung verpflichtet sich das Mitglied bis spätestens 14 Tage nach Erteilung der Baubewilligung eine Kopie des bewilligten Bauplanes beim Obmann der WG abzugeben. Wird diese Frist nicht eingehalten ist der Kassier der WG berechtigt, Einsicht in den Bauakt der Gemeinde zu nehmen, um die Berechnung der Anschlussgebühr vornehmen zu können.

Bei Aufschließung ganzer Ortschaften oder Siedlungsgebieten müssen die entstehenden Kosten der Wasserzuleitung auf die Interessenten aufgeteilt werden:

Es ist auf Kosten des Ansuchers die erforderliche Hauptleitung bzw. Hauptleitungsverlängerung herzustellen, die Ausführung hat laut Ö-Norm (Überdeckung der Leitung mindestens 1,50 m) zu erfolgen. Die Leitungsführung und Bauausführung müssen von der Wasserwerksgenossenschaft Maishofen vor Baubeginn genehmigt werden. Die Hauptleitung geht nach Abnahme und Überprüfung der sachgerechten Ausführung in das Eigentum der Wasserwerksgenossenschaft Maishofen über.

3.2. Auf-, Um- und Zubauten

Später erfolgte Erweiterungs- bzw. Zubauten unterliegen ebenfalls der Anschlussgebühr.

Zur Berechnung der Einstufung verpflichtet sich das Mitglied bis spätestens 14 Tage nach Erteilung der Baubewilligung eine Kopie des bewilligten Bauplanes beim Obmann der WG abzugeben. Wird diese Frist nicht eingehalten ist der Kassier der WG berechtigt, Einsicht in den Bauakt der Gemeinde zu nehmen, um die Berechnung der Anschlussgebühr vornehmen zu können.

4. Wasserzins

4.1. Wasserzins

Der Wasserzins pro Kubikmeter beträgt derzeit Euro 0,90 zzgl. 10 % Umsatzsteuer.

Vorschreibung: Ende März wird die Hälfte des Vorjahresverbrauches vorgeschrieben, die genaue Abrechnung erfolgt aufgrund der jährlichen Zählerablese im September jeden Jahres.

Die Höhe des Wasserzinses wird in der Genossenschaftsversammlung beschlossen.

4.2. Bauwasserzins

Das Bauwasser pro Kubikmeter beträgt derzeit Euro 1,00 zzgl. 10 % Umsatzsteuer (keine Zählergebühr),

Die Höhe des Bauwasserzinses wird errechnet aus – Wasserzins plus Aufschlag von 10 % zzgl. 10 % USt..